

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/11/12 7Ob46/81, 7Ob24/94, 7Ob164/98p, 7Ob230/15x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1981

Norm

ABS Art11

AMB Art7

VersVG §64

Rechtssatz

Die Parteien können sich von den AVB (hier Art 11 Abs 2 ABS und Art 7 AMB) abweichende Verfahrensregeln für das Sachverständigenverfahren einigen. Wird in einem solchen Fall das Sachverständigenverfahren unter Beachtung dieser Verfahrensregeln durchgeführt, so ist die von den Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffene Feststellung durch die Parteien verbindlich, wenn sie dies vereinbart haben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 46/81

Entscheidungstext OGH 12.11.1981 7 Ob 46/81

Veröff: SZ 54/167 = VersR 1984,696

- 7 Ob 24/94

Entscheidungstext OGH 08.06.1994 7 Ob 24/94

Auch

- 7 Ob 164/98p

Entscheidungstext OGH 23.12.1998 7 Ob 164/98p

Vgl auch; Beisatz: Die nicht bedingungsgemäß - unter Missachtung der in den Versicherungsbedingungen festgelegten Verfahrensregeln - erfolgte Feststellung (hier: des Invaliditätsgrades) durch Sachverständige kann im Fall der Billigung der Verfahrensabweichungen durch beide Parteien verbindliche Wirkung entfalten, sofern sie nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. (T1)

Beisatz: Hier: AUVB - Ärztekommision. (T2)

- 7 Ob 230/15x

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 230/15x

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0080438

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at